

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**zur Regelung von Maßnahmen zur regionalen Lockerung
- AV vorzeitige Öffnungen gem. § 13 Abs. 5 Corona-LVO MV -**

vom 28.05.2021

Gem. 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V - vom 23.04.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 513), zuletzt geändert durch 6. Änderung der Verordnung vom 27.05.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 694), wird für den räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Vorwort:

Nach aktueller Corona-LVO M-V besteht für kreisfreie Städte und Landkreise mit besonders niedrigen Inzidenzwerten die Möglichkeit, in Abweichung von der Corona-LVO M-V teilweise regionale Öffnungsschritte vorzuziehen. Hiervon macht die Landeshauptstadt unter Verweis auf die unten angeführte Begründung für die zum 1.6.21 landesseitig angekündigten Öffnungsschritte bereits ab dem 29.05.21 wie folgt Gebrauch:

1. In Ergänzung von § 1 Abs. 1 S. 2 Corona-LVO M-V sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes mit bis zu 10 Personen aus 5 Haushalten zulässig.
2. In Ergänzung von § 2 Corona-LVO M-V gilt folgendes:

(7) Veranstaltungen von Theatern, Konzerthäusern, Opern und ähnliche Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 9 Corona-LVO M-V mit bis zu 50 Personen im Innenbereich und bis zu 100 Personen im Außenbereich unter Berücksichtigung der Anzeigepflicht zulässig. Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Innenbereich und bis zu 250 Personen im Außenbereich bedürfen der Genehmigung des Fachdienstes Gesundheit der Landeshauptstadt Schwerin.

(8) Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen.

(9) Bibliotheken und Archive dürfen für den Publikumsverkehr öffnen.

(18) Im Freien angelegte öffentliche Badeanstalten im Sinne von Freibädern sowie Schwimm- und Badeteiche dürfen für den Publikumsverkehr öffnen.

(20) Die Nutzung von Schwimm- und Hallenbädern ist für Ausbildungsangebote öffentlicher und privater Anbieter zum Erlernen von Schwimmfertigkeiten sowie für den vereinsbasierten Trainingsbetrieb erlaubt.

(21) Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) in allen Sportarten ist nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

- die Ausübung von Individualsportarten von bis zu 10 Personen aus fünf Hausständen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen
- der vereinsbasierte Trainingsbetrieb in allen Sportarten und für alle Altersgruppen auf öffentlichen oder privaten Sportaußenanlagen in einer Gruppenstärke von bis zu 25 Personen einschließlich Anleitungsperson
- der vereinsbasierte Trainingsbetrieb in allen Sportarten und für alle Altersgruppen in öffentlichen oder privaten Sportanlagen in einer Gruppenstärke von bis zu 15 Personen einschließlich Anleitungsperson.

(23) Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen.

(24) Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen.

(27) Soziokulturelle Zentren und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen.

(28) Musik- und Jugendkunstschulen dürfen für den Publikumsverkehr öffnen.

3. In Ergänzung von § 8 Corona LVO M-V gilt folgendes:

Abs. 3: An Versammlungen nach § 8 Abs. 3 S. 1 dürfen 200 Personen teilnehmen, der Fachdienst Gesundheit kann auf Antrag nach Herstellung des Einvernehmens mit der

zuständigen Gesundheitsbehörde eine höhere Zahl zulassen. In geschlossenen Räumen sind Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 100 Personen unter Beachtung der Anlage 38 zulässig.

Abs. 9: Veranstaltungen sind mit bis zu 50 Personen im Innenbereich und bis zu 100 Personen im Außenbereich unter Berücksichtigung der Anzeigepflicht zulässig. Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen im Innenbereich und bis zu 250 Personen im Außenbereich bedürfen der Genehmigung des Fachdienstes Gesundheit der Landeshauptstadt Schwerin.

4. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der Corona-LVO M-V in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt insbesondere für die nach der Corona-LVO M-V jeweils einzuhaltenden Auflagen.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31.5.21.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Es wird auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Begründung:

Gemäß § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz aus. Nach § 13 Abs. 5 der Corona-LVO M-V sind die örtlichen Behörden befugt, bei einer Unterschreitung der Inzidenz von 10 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner am 27.5.21 die in der LandesVO zum 1.6.21 in Kraft tretenden Öffnungsschritte vorzuziehen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass durch den Betrieb und den Besuch der hierdurch geöffneten Einrichtungen die Auflagen aus den Anlagen der Corona-LVO Verordnung eingehalten werden.

Maßgebend für die Schwellenzahl 10 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tagen je 100.000 Einwohnern sind die nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Ge->

[sundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie](#)) veröffentlichten Daten bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt. Danach liegt der Inzidenzwert der Landeshauptstadt Schwerin mit Stand 27.5.21 bei 7,3.

Das in § 13 Corona-LVO MV eingeräumte Ermessen zum Erlass regionaler Lockerungen durch Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage der derzeitigen stabilen Lage der Infektionszahlen unter der Inzidenz von 35 Neuinfektionen und seit dem 26.5.21 von unter 10 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner und mit Blick auf das Bedürfnis der Bevölkerung nach den vorgenommenen Lockerungen ordnungsgemäß ausgeübt.

Nach § 1 Abs. 4 Corona-LVO MV ist, soweit in der Verordnung Regelungen an die Sieben-Tage-Inzidenz anknüpfen, bei zu treffenden Entscheidungen eine Gesamtbewertung der Infektions- und der epidemiologischen Lage einzubeziehen. Unter Berücksichtigung einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz innerhalb der letzten Tage von 35 und von unter 10 am Stichtag 27.5.21, der Möglichkeiten bei der Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt, Impfquoten von über 48,3 % (1. Impfung, Stand 26.5.21) und 19,16 % (2. Impfung; Stand 26. Mai 2021) und einer nicht vollständig ausgelasteten Intensivbettenbelegung (<https://www.ndr.de/nachrichten/info/Corona--Intensivbetten-Norddeutschland-Deutschland-Kapazitaet-Auslastung,intensivbettenhintergrund100.html>) konnte die Entscheidung zu weitergehenden Schritten der regionalen Öffnung § 13 Abs. 5 Corona-LVO M-V zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden.

Die Regelungen sind bis zum 31.5.21 befristet, da ab dem 1.6.21 bereits gleichlautende landesweite Regelungen aufgrund der Corona-LVO greifen, die eine gesonderte Regelung im Rahmen einer regionalen Allgemeinverfügung obsolet machen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 28.05.2021
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin


Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 28.05.2021 veröffentlicht.